

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 95.

Mittwoch, 26. April

1911.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Ersteinstellung: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4874.

Ankündigungen: Die Zeile II. Schrift der 5mal gesp. Ankündigungssseite 25 Pf., die Zeile größerer Schrift od. deren Raum auf 5mal gesp. Textseite im amtl. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsdruck (Eingeliefert) 75 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Kaiser Franz Joseph, dessen Befinden wieder sehr zufriedenstellend ist, wird am 2. Mai die Reise nach Budapest antreten.

Im britischen Unterhause erklärte ein Vertreter der Regierung, man habe keine Nachricht, daß die britischen Staatsangehörigen in Jeddah irgendwie gefährdet seien.

Die Jemurs haben in Retines Kulay ei Zin, den Bruder Kulay Hafids, zum Sultan ausgerufen.

Amtlicher Teil.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. phil. Hugo Niemann zum ordentlichen Honorarprofessor in dieser Fakultät ernannt worden. Se. Majestät der König haben Allernachst geruht, den bisherigen Professor am Realgymnasium in Annaberg Dr. phil. Ernst Julius Korfelt vom 16. April ab zum Rektor des Realgymnasiums in Zittau zu ernennen.

Dem Postinspektor Lieberoth in Limbach (Sachsen) ist vom 1. Mai 1911 ab eine Hilfsreferentenstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Dresden übertragen worden.

Nachdem Se. Majestät der König von Sachsen auf Grund von Art. 50 der Verfassung des Deutschen Reiches zu dieser Anstellung die landesherrliche Bestätigung erteilt haben, wird Solches zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 18. April 1911.

Finanzministerium.

Mit Rücksicht auf die ausgebreitete Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird zur Verhütung ihrer Verschleppung durch den Eisenbahnverkehr hiermit bis auf weiteres folgendes angeordnet:

1. Sämtliche Eisenbahnwagen, die zur Beförderung von Klauenvieh gebient haben, sind gemäß § 7 Abs. 2 b der Bekanntmachung des Reichsanwalters, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Befreiung von Ansetzungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 (Reichs-Gesetzblatt S. 311, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 395), verschärft zu desinfizieren.

2. In gleicher Weise sind die bei der Verladung und Beförderung der Tiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften, die beweglichen Rampen und Einladebrücken sowie die festen Rampen, die Vieh-Ein- und -Ausladeplätze der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zur Viehverladung zu reinigen und verschärft zu desinfizieren (§§ 8 und 9 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1904).

3. Auf Stationen mit regelmäßigem Viehverkehr ist das zur Schlachtung bestimmte Vieh tunlichst von demjenigen zu Kuh- und Zuchtzwecken getrennt zu halten und dessen Verladung je auf besonderen von den Stationsverwaltungen hierfür bestimmten Rampen oder Rampenteilen vorzunehmen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 15. April 1911.

Ministerium des Innern.

Die unterzeichnete königliche Kreisshauptmannschaft hat die Herren

Geheimen Otonomierat Dr. Hähnel auf Kupprig und
Otonomierat Böhmke in Döberitz,
zu Mitgliedern, sowie die Herren
Otonomierat Kohnich in Gernhüt und
Gutsbesitzer August Bär in Großhänchen
zu stellvertretenden Mitgliedern der Kreisshauptmannschaft für den Regierungsbezirk Bautzen auf die nächsten 6 Jahre ernannt.

Bautzen, den 20. April 1911.

Die königliche Kreisshauptmannschaft.

Auf Grund der §§ 100 Abs. 1, 100b der Reichsgewerbeordnung wird gemäß dem Antrage Beteiligten und mit Rücksicht auf das Ergebnis des nach § 100a der Reichsgewerbeordnung abgeführten Feststellungsverfahrens angeordnet, daß sämtliche Gewerbetreibende, die im Amtsgerichtsbezirk Bischofswerda das **Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Handwerk** selbständig ausüben, vom 1. Juli dieses Jahres ab der mit dem Eise in Bischofswerda für den genannten Bezirk zu errichtenden **Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Zwangsinnung** als Mitglieder anzugehören haben.

Bautzen, am 21. April 1911.

königliche Kreisshauptmannschaft.

Nachdem bei der Abstimmung mehr als zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber sich dafür erklärt haben, wird nunmehr auf Grund von § 139f der Reichsgewerbeordnung hiermit angeordnet, daß in der Stadt **Rosfen** die offenen Verkaufsstellen **sämtlicher** Geschäftszweige, mit Ausnahme der Barbier- und Friseur- sowie es sich um deren Berufstätigkeit handelt, vom 1. Juni 1911 — einschließlich — ab, während des ganzen Jahres um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr zu schließen sind.

Ausgenommen hiervon bleiben der Freitag und Sonnabend jeder Woche, soweit diese Werktage sind, und diejenigen 24 Tage im Jahre, an welchen nach der Bekanntmachung des Stadtrats vom 6. Mai 1906 — der Geschäftsbetrieb bis abends 10 Uhr gestattet ist, sowie die in § 139e Absatz 2 Ziffer 1 der Gewerbeordnung erwähnten Notfälle.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen auf Grund gegenwärtiger Anordnung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in denselben geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe — § 42b Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes — sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen — § 55 Absatz 1 des Gesetzes — verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Zuüberhandlungen unterliegen der Strafbestimmung in § 146a der Reichsgewerbeordnung.

Dresden, am 24. April 1911.

königliche Kreisshauptmannschaft.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Inseratenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom königlichen Hofe.

Dresden, 26. April. Se. Majestät der König wird von Bad-Weber bez. Weidau heute nachmittags 5 Uhr 13 Min. hierher zurückkehren.

Deutsches Reich.

Kaiserlicher Hof.

Achilleion (Korsu), 25. April. Se. Majestät der Kaiser besichtigte heute das Linienschiff „Erzherzog Franz Ferdinand“ sehr eingehend und sprach sich sehr anerkennend über den Zustand des Schiffes aus, namentlich aber auch über die Übersichtlichkeit des ganzen Hauses und die Klarheit der Decke. Der Kaiser verlieh Seiner Anerkennung dadurch Ausdruck, daß Er auch noch den ersten Offizier des Schiffes Korvettenkapitän Grafen Colorado mit dem Roten Adlerorden 3. Klasse dekorierte. Noch vom Flaggschiff aus richtete der Kaiser ein Telegramm an den Kaiser Franz Joseph, worin Er Seine Freude darüber ausdrückte, Gelegenheit gehabt zu haben, die Schiffe zu sehen.

Reklameaufdruck auf Reichsbanknoten.

Kürzlich sind die Allongen der neuen Hundertmarknoten, wie bekannt, seitens einer Firma mit einem Reklameaufdruck versehen worden. Die von einem Teil der Presse hieran getriebene Bemerkung, daß dies mit Erlaubnis der Reichsbank geschehen sei, ist unrichtig. Es wird vielmehr davor gewarnt, mit Re-

klameaufdruck versehene oder sonst für den Umlauf untauglich gemachte Noten in Zahlung zu nehmen, denn die Einlösung der in ungehöriger Weise für den Umlauf untauglich gemachten Noten kann seitens der Reichsbankanstalten nicht ohne weiteres, vielmehr erst nach einer nur in Berlin ausführbaren und deshalb mit erheblichem Zeitverlust verknüpften vorgängigen Prüfung ihrer Echtheit erfolgen.

Strafrechtskommission.

Der Strafrechtskommission, die im Reichsjustizamt am 4. d. M. ihre Beratungen begonnen hat, ist, wie bereits bekannt, die Aufgabe gestellt, auf der Grundlage des im Jahre 1909 veröffentlichten Borentourfs den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs aufzustellen. Die Kommission hält wöchentlich dreimal Sitzungen ab. In den ersten beiden Wochen ist der erste Abschnitt des Allgemeinen Teils „Das Strafgesetz“ (§§ 1—12) beraten worden. Die wesentlichsten Beschlüsse haben folgenden Inhalt:

Die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen soll beibehalten werden. Die Frage, nach welchen Kriterien diese Teilung erfolgen soll, wird aber erst nach Erledigung des Strafenystems entschieden werden. Im Zusammenhang damit ist auch die Erörterung darüber, ob das Polizeirecht aus dem Strafgesetzbuch auszuscheiden, oder doch die Übertretungen, wie im Schweizer Borentourf und in dem Gegenentwurf der Professoren Kahl, v. List, v. Kienitz und Goldschmidt, in einem getrennten Teile zu behandeln sind, vorläufig zurückgestellt worden.

Die zeitliche und räumliche Geltung des Strafgesetzes soll die Kommission im wesentlichen nach den Vorschlägen des Borentourfs, jedoch mit verschiedenen Ergänzungen regeln. Es soll demnach beim Wechsel der Strafgesetzgebung grundsätzlich das dem Täter günstigste Gesetz angewendet werden, doch sollen einzelne sichernde Maßnahmen, unabhängig davon, ob das alte Gesetz sie kannte, zur Anwendung gelangen. Für das Einführungsgebiet sind gewisse Übertretungsbestimmungen vorzubehalten, insbesondere über Änderungen im Strafvollzug, den etwaigen Ausschluß von Straffälligen oder Nebenstrafen, die das neue Gesetz ausdrücklich mißbilligt, und über den Wegfall der Strafvollzugsfähigkeit Jugendlicher, falls das neue Gesetz die Altersgrenze erhöht. — An dem Territorialprinzip des § 3 des Borentourfs ist festgehalten. Dabei sind die deutschen Schutzgebiete und Konsulargerichtsbezirke, sowie deutsche Schiffe, während sie sich im Ausland oder auf offener See befinden, ausdrücklich dem Inland gleichgestellt worden. Zur Beteiligung von Jurefaktis sind Begriffsbestimmungen von Zeit und Ort der Begehung aufgenommen. Als Zeit der Begehung soll die Zeit angesehen sein, zu welcher der Handelnde tätig gewesen ist oder tätig hätte sein müssen, ohne daß es hierbei auf den Eintritt des Erfolges ankommt (sog. Tätigkeitslehre). Als Ort der Handlung soll dagegen jeder Ort gelten, an dem sich der Tatbestand der strafbaren Handlung ganz oder zum Teil verwirklicht hat oder nach dem Vorfall des Täters verwirklichen sollte (sog. Erfolgslehre).

Die Vorschriften über das internationale Strafrecht sind Gegenstand eingehender Beratung gewesen. Im Gegensatz zum geltenden Rechte hatte der Borentourf vorgeschlagen, daß strafbare Handlungen eines Deutschen im Ausland, die nach unserem Rechte als Verbrechen oder Vergehen anzusehen sind, im Inland auch dann verfolgbar sein sollten, wenn die Tat nach dem am Begehungsort geltenden Rechte straflos ist. Diese in der Kritik vielfach als eine Überspannung des Rationalitätsgedankens angefochtene Bestimmung hat die Kommission nicht gebilligt, sie will zum geltenden Rechte zurückkehren und den Deutschen grundsätzlich nur Strafen, wenn seine Tat auch nach ausländischem Rechte mit Strafe bedroht ist. Dagegen hat die Kommission den Vorschlägen des Borentourfs hinsichtlich der sog. Weltverbrechen, d. h. der Delikte, die ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Täters und den im Ausland belegenden Ort der Begehung im Inland verfolgbar sind, zugestimmt. Es sollen daher nicht nur, wie bisher, Hochverrat, Mordverbrechen und Amtsdelikte deutscher Beamten Weltverbrechen sein, sondern auch der Meineid in einem bei einer deutschen Behörde anhängigen Verfahren, außerdem aber alle Verbrechen und Vergehen gegen Deutsche oder gegen Beamte des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Schutzgebiets und andererseits alle von solchen Beamten begangenen Verbrechen und Vergehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf die amtliche Tätigkeit Bezug haben. Weiter sollen der Frauenhandel, Sklavenhandel und Sklavenhandel und die Verbrechen des Sprengstoffgesetzes als Weltverbrechen behandelt werden. Deutsche sollen endlich auch verfolgt werden dürfen, wenn sie auf raatenlosem Gebiet eine nach deutschem Rechte als Verbrechen und Vergehen anzusehende strafbare Handlung begangen haben. Im Einführungsgebiet soll zum Ausdruck gelangen, daß die Grundzüge, die für die im Ausland von einem Deutschen oder gegen einen Deutschen begangenen Delikte gelten, auch auf Schutzgenossen Anwendung finden. Ebendort soll die Anwendbarkeit der auf Delikte Deutscher im Ausland bezüglichen Grundzüge auf die Auslandsdelikte solcher Ausländer ausgesprochen werden, die wegen ihrer Beziehungen zum Reich oder einem Bundesstaat der Gerichtsbarkeit des ausländischen Staats am Tatort nicht unterworfen sind (Familienmitglieder, Geschäftspersonal und Bedienstete der im Ausland beglaubigten Missionen des Reichs oder eines Bundesstaats).

Die Kommission hat ferner beschlossen, daß die Anwendung des dem Täter günstigeren ausländischen Rechts, die der Borentourf noch für Strafstaten des sogenannten Reubürgers im Ausland beibehalten hat, für die Folge ausgeschlossen sein soll.